

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER HEILBERUFSKAMMERN DES LANDES NORDRHEIN–WESTFALEN

Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte-, und Zahnärztekammern in Nordrhein und Westfalen-Lippe
und Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

Geschäftsstelle:

Ärztekammer Westfalen-Lippe
Dr. phil. Michael Schwarzenau ▪ Hauptgeschäftsführer
Gartenstr. 210-214 ▪ 48147 Münster
Tel.: 0251 929-2020 ▪ Fax: 0251 929-2029 ▪ schwarzenau@aekwl.de

Frau
Heike Gebhard MdL
Vorsitzende des Ausschusses für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2606

A01

Münster, 4. Mai 2020

Gesetz zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen; Novellierungsbedarf zum Heilberufsgesetz aus aktuellem Anlass

Sehr geehrte Frau Gebhard,

die besondere Pandemielage veranlasst die nordrhein-westfälischen Heilberufskammern,
sich erneut an Sie zu wenden.

Die Erfahrungen der letzten Wochen haben gezeigt, dass die Kammern einen besseren
Beitrag zu Unterstützung des Gesundheitswesens leisten könnten, wenn ihnen zusätzlicher
Handlungsspielraum im Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen eingeräumt würde. Erfor-
derlich sind weitere Möglichkeiten zum Datenaustausch, eine Regelung für mögliche Ko-
operationen sowie das Recht zu verkürzten Abstimmungsprozessen der Kammerversamm-
lungen bei Vorliegen einer besonderen Lage.

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER HEILBERUFSKAMMERN DES LANDES NORDRHEIN–WESTFALEN

Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte-, und Zahnärztekammern in Nordrhein und Westfalen-Lippe
und Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

Im Einzelnen:

1. Wir bitten um das Recht zur Datenweitergabe definierter personenbezogener Daten an die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie zur Speicherung personenbezogener Daten von Kammerangehörigen, die von den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen an die Kammern übermittelt werden. Die Vorschrift soll § 285 Abs. 3a SGB V – E aus dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite Rechnung tragen.

2. Wir erbitten weiter eine gesetzliche Regelung zur schriftlichen Stimmabgabe, wenn in besonderen Fällen die Möglichkeit des Zusammentritts einer Kammerversammlung nicht gegeben ist. Hierzu hatten die Ärztekammer Nordrhein und die Ärztekammer Westfalen-Lippe im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung „Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ den folgenden Vorschlag zur Neufassung von § 20 Abs. 3 Heilberufsgesetz vorgelegt:

1. § 20 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In Ausnahmefällen, die durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstehen, dürfen Beschlüsse zu eilbedürftigen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Kammerversammlung unterliegen, von der Kammerversammlung im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit die Möglichkeit des Zusammentritts der Kammerversammlung nicht gegeben ist. Die Entscheidung trifft der Kammervorstand. Vor der Beschlussfassung werden die Beschlussunterlagen dem zuständigen Fachministerium übermittelt. Die Mitglieder der Kammerversammlung sind frühestmöglich über die Beschlussvorlagen und das Abstimmungsverfahren zu informieren. Für die Beschlussfassung ist die Beteiligung von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Kammerversammlung an der Abstimmung erforderlich. Die Mitglieder der Kammerversammlung geben ihre Stimmen über die betreffenden Beschlussvorlagen in Textform ab. Für eine andere Form gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.“

2. § 20 Absatz 3 alt wird Absatz 4.

**ARBEITSGEMEINSCHAFT DER HEILBERUFSKAMMERN
DES LANDES NORDRHEIN–WESTFALEN**

Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte-, und Zahnärztekammern in Nordrhein und Westfalen-Lippe
und Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

3. Wir bitten ferner um die Aufnahme einer Kooperationsregelung für die Kammern. Dies vor dem Hintergrund, dass es immer wieder Situationen geben wird, in denen die eine oder die andere Kammer mit der Bewältigung einer Arbeit überfordert sein wird oder in denen Ressourcen geschont werden müssen oder aber auch ein völlig gleichgerichtetes Handeln notwendig ist. Für diese Fälle wäre eine Vorschrift ebenso sinnvoll wie notwendig, die dies ermöglicht. Eine solche Vorschrift könnte etwa als neuer Absatz 6 in § 6 lauten:

„(6) Die Kammern können vereinbaren, dass die ihnen durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben durch eine von ihnen für die Beteiligten wahrgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde.“

Wir wären dankbar, wenn Sie unserem Schreiben Beachtung schenken würden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.


Dr. phil. Michael Schwarzenau

Hauptgeschäftsführer